

# Niedersächsisches Ministerialblatt

63. (68.) Jahrgang

Hannover, den 31. 7. 2013

Nummer 27

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
Bek. 22. 7. 2013, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland .....	524	Bek. 17. 7. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; technische Sicherung des Bahnübergangs „Von-dem-Bussche-Straße“ in Hoya .....	529
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
Bek. 19. 7. 2013, Aufhebung der „Alterswohnung-Stiftung der Sparkasse Hannover“ .....	524	Bek. 31. 7. 2013, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wümme im Landkreis Harburg .....	530
Bek. 22. 7. 2013, Abkommen zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Untereibe (Untereibeabkommen) .....	524	Bek. 31. 7. 2013, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wümme im Landkreis Rotenburg .....	530
Bek. 22. 7. 2013, Abkommen zwischen den Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Mittelbeibe (Mittelbeibeabkommen) .....	525	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
<b>C. Finanzministerium</b>		Bek. 11. 7. 2013, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Clemens Hennies Schrottbearbeitungswerk GmbH & Co. KG, Peine) .....	530
RdErl. 24. 6. 2013, Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes — RBBau — (Herausgabe der RBBau als Onlinefassung) zugleich für Bauaufgaben des Landes — RLBau — .....	526	Bek. 12. 7. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Agrarpower Backmeister & Bergmann GmbH & Co. KG) .....	531
21077		Bek. 15. 7. 2013, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Bioenergie Südharz GmbH & Co. KG, Northeim) .....	531
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b>	
RdErl. 24. 6. 2013, Maßnahmen bei Arzneimittelzwischenfällen .....	527	Bek. 12. 7. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Meyer-Eggers, Hermannsburg) .....	532
21063		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bek. 24. 7. 2013, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (BKK Bioenergie GmbH & Co. KG) .....	532
<b>F. Kultusministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		Bek. 15. 7. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Altenebstorf GmbH & Co. KG) .....	532
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		<b>Berichtigung</b> .....	532
<b>I. Justizministerium</b>		<b>Stellenausschreibung</b> .....	532
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>		<b>Bekanntmachungen der Kommunen</b>	
		VO 27. 6. 2013, Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Naturschutzgebiet „Lührsbockeler Moor“ in der Gemeinde Wietzendorf und der Stadt Soltau .....	533

**A. Staatskanzlei****Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 22. 7. 2013 — 203-11700-5 PRT —**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Portugiesischen Republik in Hamburg ernannten Frau Luísa Maria Marques dos Santos Lowe am 10. 7. 2013 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn António José Alves de Carvalho, am 28. 9. 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 27/2013 S. 524

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Aufhebung der „Alterswohnung-Stiftung der Sparkasse Hannover“****Bek. d. MI v. 19. 7. 2013 — 63.22 11741/A 05 —**

Mit Schreiben vom 19. 7. 2013 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die „Alterswohnung-Stiftung der Sparkasse Hannover“ mit Sitz in Hannover gemäß § 7 Abs. 1 NStiftG i. V. m. den §§ 48, 49 und 50 BGB zum Zweck der Zulegung an das „St. Nikolai Stift zu Hannover“ und die „SHannover Stiftung der Sparkasse Hannover“ aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Alterswohnung-Stiftung der Sparkasse Hannover  
c/o Stiftungsmanagement der Sparkasse Hannover GmbH  
Osterstraße 63  
30159 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 27/2013 S. 524

**Abkommen**

**zwischen den Ländern  
Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg  
über die Wahrnehmung der  
wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Unterelbe  
(Unterelbeabkommen)**

**Bek. d. MI v. 22. 7. 2013 — 22.10-01371/10 —**

Das am 21. 12. 2012 unterzeichnete und am 1. 7. 2013 in Kraft getretene Verwaltungsabkommen zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Unterelbe wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 27/2013 S. 524

**Anlage**

**Abkommen  
zwischen den Ländern  
Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg  
über die Wahrnehmung der  
wasserschutzpolizeilichen Aufgaben  
auf der Unterelbe  
(Unterelbeabkommen)**

Das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport, das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Innenminister, und

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe — soweit diese erforderlich ist — im Interesse einer einheitlichen Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Unterelbe nachstehendes Abkommen:

**Artikel 1****Aufgabenübertragung**

(1) Die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein übertragen die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben in dem in Artikel 2 bezeichneten Vertragsgebiet auf die Freie und Hansestadt Hamburg; die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein bleiben Träger der Aufgaben.

(2) Die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben bezieht sich auf solche Aufgaben, die die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein — mit Ausnahme der Fischereiaufsicht — ihren jeweiligen Wasserschutzpolizeien organisatorisch zugewiesen haben.

**Artikel 2****Vertragsgebiet**

(1) Das Vertragsgebiet erstreckt sich auf

1. die in den Hoheitsgebieten der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein gelegenen Teile der Elbe unterhalb der Schleuse und der Staustufe Geesthacht bis zur Mündung. Der zum Vertragsgebiet gehörende Mündungsbereich umfasst jeweils die im Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. April 2010 (BGBl. I S. 540) definierten Teile der Binnenwasserstraße Elbe und der Seewasserstraße (Küstenmeer der Nordsee). Die Seewasserstraße wird begrenzt im Norden durch die Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser bis zu dem Punkt mit den Koordinaten

53° 55' 00" Nord                      8° 55' 54" Ost (1),

von dort durch eine gerade Linie als kürzeste Verbindung zum Klotzenloch, weiter entlang der nördlichen Begrenzung des Klotzenlochs bis zum Schnittpunkt mit dem Längengrad auf

8° 45' 00" Ost,

von dort durch eine gerade Linie bis zu dem Punkt mit den Koordinaten

53° 58' 30" Nord                      8° 45' 00" Ost (2),

von dort durch die gradlinige Verbindung bis zu dem Punkt mit den Koordinaten

54° 01' 48" Nord                      8° 30' 00" Ost (3)

und von dort durch die gerade Linie bis zu dem Punkt mit den Koordinaten

54° 01' 40" Nord                      8° 23' 40" Ost (4),

sowie im Süden durch die gradlinige Verbindung der Punkte mit den Koordinaten

53° 50' 45" Nord                      8° 34' 35" Ost (5),

53° 54' 21" Nord                      8° 33' 38" Ost (6),

53° 55' 51" Nord                      8° 32' 44" Ost (7)

und von dort durch die gerade Linie bis zu dem Punkt mit den Koordinaten

54° 01' 40" Nord                      8° 23' 40" Ost (4).

2. den Cuxhavener Hafen.

Alle Koordinaten sind im geodätischen Referenzsystem WGS 84 angegeben.

(2) Das Vertragsgebiet erstreckt sich nicht auf

a) die Bützflether Süderelbe (von km 0,69 bis zur Elbe), den Ruthenstrom (von km 3,75 bis zur Elbe) und die Wischhafener Süderelbe (von km 8,03 bis zur Elbe),

b) die sonstigen Häfen, die an das Vertragsgebiet angrenzen, und die Brunsbütteler Reeden sowie

c) die Strandbäder sowie die Kai-, Ufer- und sonstigen Anlagen.

**Artikel 3****Allgemeine Bestimmungen zur Aufgabenwahrnehmung**

(1) Bei der Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben durch Beamtinnen und Beamte der Hamburger Wasserschutzpolizei ist das Recht anzuwenden, das in dem Gebiet gilt, in dem sie tätig werden.

(2) Die Vertragspartner unterrichten sich über wichtige Angelegenheiten und besondere Vorkommnisse, die die Wahrnehmung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben im Vertragsgebiet betreffen.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird die Vertragspartner von etwaigen Ansprüchen freihalten, die von Dritten wegen des Tätigwerdens hamburgischer Beamtinnen und Beamter geltend gemacht werden.

#### Artikel 4

##### Kostenerstattung

(1) Die Kosten für die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben im Vertragsgebiet werden durch die Freie und Hansestadt Hamburg zu 40 %, durch das Land Niedersachsen zu 34 % und durch das Land Schleswig-Holstein zu 26 % getragen und von der Freien und Hansestadt Hamburg jeweils für ein Haushaltsjahr verauslagt.

(2) Die Gesamtkosten werden als Kostenpauschale auf 2 708 315 € festgelegt. Davon tragen die Länder entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung folgende Anteile:

- Hamburg 1 083 326 €,
- Niedersachsen 920 827 €,
- Schleswig-Holstein 704 162 €.

(3) Der Pauschalkostenbeitrag wird jährlich ab dem Kalenderjahr, das auf das Inkrafttreten des Abkommens folgt, an die aktuelle Preisentwicklung angepasst. Maßgeblich hierfür sind der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichte „Gesamtindex ohne Heizöl und Kraftstoffe“ sowie der „Teilindex für Heizöl und Kraftstoffe“. Für die Anpassung an die aktuelle Preisentwicklung wird die prozentuale Differenz der in Satz 2 genannten Indexwerte zwischen dem jeweils abgelaufenen Kalenderjahr und dem Vorjahr ermittelt. Auf dieser Grundlage werden 95 % der Kostenpauschale um den halben Prozentwert des „Gesamtindex ohne Heizöl und Kraftstoffe“ und 5 % der Kostenpauschale um den ganzen Prozentwert des „Teilindex für Heizöl und Kraftstoffe“ angepasst.

(4) Die Fälligkeit des Erstattungsbetrages wird auf den 31. März des Folgejahres festgelegt.

#### Artikel 5

##### Gebühren

Gebühren, die aufgrund der in Artikel 1 bezeichneten Aufgabenwahrnehmung eingehen, fließen der hamburgischen Verwaltung zu.

#### Artikel 6

##### Ratifikation, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf in Schleswig-Holstein sowie in der Freien und Hansestadt Hamburg der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sowie die durch den niedersächsischen Minister für Inneres und Sport unterzeichnete Ausfertigung werden bei dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Die Hinterlegungsstelle teilt den beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde beziehungsweise der unterzeichneten Ausfertigung mit.

(2) Dieses Abkommen tritt am Ersten des übernächsten Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 und nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde sowie der durch den niedersächsischen Minister für Inneres und Sport unterzeichneten Ausfertigung des Abkommens zwischen den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Mittelbe (Mittelbeabkommen) in Kraft. Die für das Mittelbeabkommen zuständige Hinterlegungsstelle teilt den übrigen beteiligten Ländern des Unterbeabkommens die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beziehungsweise der unterzeichneten Ausfertigung mit.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf der Elbe, in Kraft getreten am 1. Januar 1975, gemäß Bekanntmachung des Senats vom 9. Januar 1975 (HmbGVBl. S. 7), des schleswig-holsteinischen Innenministers vom 24. Januar 1975 (GVBl. Schl.-H.S. S. 23) und des niedersächsischen Ministerpräsidenten vom 31. Januar 1975 (Nds. GVBl. S. 77) außer Kraft.

#### Artikel 7

##### Geltungsdauer und Kündigung

(1) Das Abkommen wird unbefristet geschlossen.

(2) Das Abkommen ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündbar, wobei die Kündigungsabsicht den Vertragspartnern zwei Jahre vor der formellen Kündigungserklärung schriftlich mitzuteilen ist. Die wirksame Kündigung durch ein Land bringt das Vertragsverhältnis zwischen allen Vertragspartnern zum Erlöschen.

Hamburg, den 21. 12. 2012

Für das Land Niedersachsen  
Für den niedersächsischen Ministerpräsidenten  
Der Minister für Inneres und Sport  
Uwe Schünemann

Hamburg, den 21. 12. 2012

Für das Land Schleswig-Holstein  
Für den Ministerpräsidenten  
Andreas Breitner

Hamburg, den 21. 12. 2012

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg  
Der Senator für Inneres und Sport  
Michael Neumann

**Abkommen  
zwischen den Ländern Schleswig-Holstein  
und Niedersachsen über die Wahrnehmung  
der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben  
auf der Mittelbe  
(Mittelbeabkommen)**

**Bek. d. MI v. 22. 7. 2013  
– 22.10-01371/10 –**

Das am 21. 12. 2012 unterzeichnete und am 1. 7. 2013 in Kraft getretene Verwaltungsabkommen zwischen den Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Mittelbe wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

– Nds. MBl. Nr. 27/2013 S. 525

#### Anlage

**Abkommen  
zwischen den Ländern  
Schleswig-Holstein und Niedersachsen  
über die Wahrnehmung  
der wasserschutzpolizeilichen  
Aufgaben auf der Mittelbe  
(Mittelbeabkommen)**

Das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Innenminister, und das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe – soweit diese erforderlich ist – im Interesse einer einheitlichen Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Mittelbe nachstehendes Abkommen:

#### Artikel 1

##### Aufgabenübertragung

(1) Das Land Schleswig-Holstein überträgt die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben in dem in Artikel 2 bezeichneten Vertragsgebiet auf das Land Niedersachsen. Das Land Schleswig-Holstein bleibt Träger der Aufgaben.

(2) Die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben bezieht sich auf solche Aufgaben, die das Land Schleswig-Holstein – mit Ausnahme der Fischereiaufsicht – seiner Wasserschutzpolizei organisatorisch zugewiesen hat.

## Artikel 2 Vertragsgebiet

Das Vertragsgebiet erstreckt sich auf die im Hoheitsgebiet des Landes Schleswig-Holstein gelegenen Teile der Elbe oberhalb der Staustufe Geesthacht und oberhalb der Schleuse Geesthacht einschließlich der Schleuse und der Staustufe sowie der Häfen Lauenburg und Geesthacht.

## Artikel 3

### Allgemeine Bestimmungen zur Aufgabenwahrnehmung

(1) Bei der Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben durch Beamtinnen und Beamte der niedersächsischen Polizei ist das Recht anzuwenden, das in dem Gebiet gilt, in dem sie tätig werden.

(2) Die Vertragspartner unterrichten sich über wichtige Angelegenheiten und besondere Vorkommnisse, die die Wahrnehmung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben im Vertragsgebiet betreffen.

(3) Das Land Niedersachsen wird das Land Schleswig-Holstein von etwaigen Ansprüchen freihalten, die von Dritten wegen des Tätigwerdens niedersächsischer Beamtinnen und Beamter geltend gemacht werden.

## Artikel 4

### Kostenerstattung

(1) Die Kosten für die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben im Vertragsgebiet werden durch das Land Schleswig-Holstein zu 40 % und durch das Land Niedersachsen zu 60 % getragen und von dem Land Niedersachsen jeweils für ein Haushaltsjahr verauslagt.

(2) Die Gesamtkosten werden als Kostenpauschale auf 348 537 € festgelegt. Davon tragen die Länder entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung folgende Anteile:

- Niedersachsen 209 122 €
- Schleswig-Holstein 139 415 €.

(3) Der Pauschalkostenbeitrag wird jährlich ab dem Kalenderjahr, das auf das Inkrafttreten des Abkommens folgt, an die aktuelle Preisentwicklung angepasst. Maßgeblich hierfür sind der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichte „Gesamtindex ohne Heizöl und Kraftstoffe“ sowie der „Teilindex für Heizöl und Kraftstoffe“. Für die Anpassung an die aktuelle Preisentwicklung wird die prozentuale Differenz der in Satz 2 genannten Indexwerte zwischen dem jeweils abgelaufenen Kalenderjahr und dem Vorjahr ermittelt. Auf dieser Grundlage werden 95 % der Kostenpauschale um den halben Prozentwert des „Gesamtindex ohne Heizöl und Kraftstoffe“ und 5 % der Kostenpauschale um den ganzen Prozentwert des „Teilindex für Heizöl und Kraftstoffe“ angepasst.

(4) Die Fälligkeit des Erstattungsbetrags wird auf den 31. März des Folgejahres festgelegt.

## Artikel 5 Gebühren

Gebühren, die aufgrund der in Artikel 1 bezeichneten Aufgabenwahrnehmung eingehen, fließen der niedersächsischen Verwaltung zu.

## Artikel 6

### Ratifikation, Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf in Schleswig-Holstein der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunde sowie die durch den niedersächsischen Minister für Inneres und Sport unterzeichnete Ausfertigung werden beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport hinterlegt. Das Land Niedersachsen teilt dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bzw. der unterzeichneten Ausfertigung mit.

(2) Dieses Abkommen tritt am Ersten des übernächsten Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 und nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden sowie der durch den niedersächsischen Minister für Inneres und Sport unterzeichneten Ausfertigung des Abkommens zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und der Freien Hansestadt Hamburg über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Unterelbe (Unterelbeabkommen) in Kraft.

## Artikel 7

### Geltungsdauer und Kündigung

(1) Das Abkommen wird unbefristet geschlossen.

(2) Das Abkommen ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündbar, wobei die Kündigungsabsicht dem Vertragspartner zwei Jahre vor der formellen Kündigungserklärung schriftlich mitzuteilen ist.

Hamburg, den 21. 12. 2012  
Für das Land Schleswig-Holstein  
Für den Ministerpräsidenten  
Der Innenminister  
A n d r e a s B r e i t n e r

Hamburg, den 21. 12. 2012  
Für das Land Niedersachsen  
Für den niedersächsischen Ministerpräsidenten  
Der Minister für Inneres und Sport  
U w e S c h ü n e m a n n

## C. Finanzministerium

### Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes — RBBau —

(Herausgabe der RBBau als Onlinefassung)  
zugleich für Bauaufgaben des Landes — RLBau —

RdErl. d. MF v. 24. 6. 2013 — 21.13-26000-1-1 —

— VORIS 21077 —

**Bezug:** a) RdErl. v. 6. 4. 2009 (Nds. MBl. S. 632)  
— VORIS 21077 —  
b) RdErl. v. 12. 6. 2006 (Nds. MBl. S. 710)  
— VORIS 21077 —

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat die Onlinefassung der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) zugleich für Bauaufgaben des Landes (RLBau) bekannt gegeben.

Die Onlinefassung der RBBau ersetzt die 19. Austauschlieferung der RBBau in gedruckter Form und gilt mit Datum vom 2. 4. 2013 (Erlassdatum) als eingeführt. Zukünftig werden Änderungen in der RBBau vom BMVBS nur noch in der Onlinefassung herausgegeben. Die RBBau ist auf der Homepage des BMVBS ([www.bmvbs.de](http://www.bmvbs.de)) zur Verfügung gestellt.

Für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes (RLBau) gelten grundsätzlich auch die RBBau-Regelungen mit den bisher hiervon abweichenden Landesregelungen (8. Austauschlieferung — siehe Bezugserlass zu b). Eine erforderliche Fortschreibung der RLBau wird das MF als 9. Austauschlieferung herausgeben.

Dieser RdErl. tritt am 24. 6. 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserlass zu a außer Kraft.

An die  
Dienststellen des Staatlichen Baumanagements  
übrigen Dienststellen der Landesverwaltung

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration****Maßnahmen bei Arzneimittelzwischenfällen****RdErl. d. MS v. 24. 6. 2013 — 402.31-41406/4/1 —****— VORIS 21063 —**

— Im Einvernehmen mit dem MI, dem ML und dem MU —

**Bezug:** RdErl. v. 6. 11. 2006 (Nds. MBl. S. 1386; 2007 S. 138)  
— VORIS 21063 —**1. Allgemeines**

Der laufenden Gewährleistung der Arzneimittelsicherheit muss im Interesse der Allgemeinheit durch geeignete Verwaltungsmaßnahmen Rechnung getragen werden.

Durch Arzneimittelzwischenfälle können Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung und die öffentliche Sicherheit entstehen. Bei unvorhergesehenen Vorkommnissen mit Arzneimitteln müssen die notwendigen Maßnahmen eingeleitet und erforderlichenfalls auch landesübergreifend koordiniert werden.

Die nachstehenden Regelungen für das Verhalten bei Bekanntwerden von Arzneimittelzwischenfällen gelten für Behörden, denen Überwachungsaufgaben nach dem AMG oder Aufgaben im Rahmen der Gefahrenabwehr obliegen.

Den pharmazeutischen Unternehmerinnen und Unternehmern, Arzneimittelgroßhandelsbetrieben, Apotheken, Krankenhäusern, Angehörigen der Heilberufe sowie anderen Personen und Institutionen, die mit Arzneimitteln umgehen, wird dieser RdErl. auf geeignete Weise zur Kenntnis gegeben. Der RdErl. soll diesen zur Orientierung für ein angemessenes Verhalten bei Arzneimittelzwischenfällen dienen. Andere Vorschriften, insbesondere die Mitteilung von Arzneimittelrisiken gemäß den Berufsordnungen der Heilberufe sowie die Mitteilungspflichten nach dem AMG bleiben unberührt.

**2. Arzneimittelrisiken**

2.1 Als Arzneimittelrisiken nach § 4 Abs. 27 AMG kommen insbesondere in Betracht:

2.1.1 Mängel der Qualität (z. B. Identität, Gehalt, Reinheit, Zusammensetzung, sonstige chemische, physikalische und biologische Eigenschaften eines Arzneimittels; bei Gegenständen, die als Arzneimittel gelten, auch Mängel technischer Art),

2.1.2 Mängel der Behältnisse und äußeren Umhüllungen,

2.1.3 Verwechslungen und Untermischungen (z. B. Wirkstoffe, Hilfsstoffe, Bulkware, bedrucktes Verpackungsmaterial),

2.1.4 Mängel der Kennzeichnung und der Fach- und Gebrauchsinformationen,

2.1.5 Nebenwirkungen, einschließlich solcher, die durch Wechselwirkungen mit anderen Mitteln bedingt sind,

2.1.6 Arzneimittelfälschungen.

2.2 Bei der Erfassung und Weiterleitung von Arzneimittelrisiken ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beobachtung, Sammlung und Auswertung von Arzneimittelrisiken (Stufenplan) nach § 63 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 9. 2. 2005 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Zuständige Behörde i. S. der Nummer 4.2 des Stufenplans ist das MS.

**3. Informationswege**

3.1 Arzneimittelzwischenfälle, deren Folge eine akute gesundheitliche Gefährdung der Allgemeinheit oder bestimmter Personen sein kann — Mängel der Klassen I und II i. S. des Rapid Alert Systems der EU (RAS), vgl. Klassifizierungshinweise in **Anlage 1** —, sind bei Bekanntwerden mit dem Stichwort „Arzneimittelzwischenfall“ unverzüglich telefonisch und zusätzlich durch Telefax oder per E-Mail mitzuteilen:

3.1.1 während der Dienstzeit

3.1.1.1 der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem

— Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Tel.: 0531 35476-0 (Zentrale)

Telefax: 0531 35476-333

E-Mail: Poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de,

— Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover,

Tel.: 0511 9096-0 (Zentrale)

Telefax: 0511 9096-199

E-Mail: Poststelle@gaa-h.niedersachsen.de,

— Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg,

Tel.: 04131 15-0 (Zentrale)

Telefax: 04131 15-1403

E-Mail: Poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de,

— Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg,

Tel.: 0441 799-0 (Zentrale)

Telefax: 0441 799-2700

E-Mail: Poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de,

oder

— dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover (ML — Oberste Landesveterinärbehörde),

Tel.: 0511 120-0 (Zentrale)

Telefax: 0511 120-2385

E-Mail: Poststelle@ml.niedersachsen.de,

im Fall einer Meldung von Arzneimittelzwischenfällen gemäß den Nummern 3.1 und 3.2, soweit sie von den Landkreisen und kreisfreien Städten, der Region Hannover oder dem LAVES im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenwahrnehmung gemäß § 2 Nr. 12 Buchst. c bzw. § 6 d Nrn. 1 und 4 bis 7 ZustVO-SOG gemeldet werden — ML leitet diese Meldungen an die in Nummer 3.1.1.2 oder 3.1.2 benannte Stelle weiter —,

oder

3.1.1.2 dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2, 30159 Hannover (MS — Oberste Landesgesundheitsbehörde),

Tel.: 0511 120-0 (Zentrale)

Telefax: 0511 120-3058

E-Mail: 402-posteingaenge@ms.niedersachsen.de;

## 3.1.2 außerhalb der Dienstzeit

dem Lagezentrum beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, Lavesallee 6, 30169 Hannover,

Tel.: 0511 120-6112

Telefax: 0511 120-6150

E-Mail: KvL@mi.niedersachsen.de.

Das Lagezentrum erhält vom MS eine Liste der verantwortlichen Personen der Gewerbeaufsichtsämter und des MS.

3.2 Bei den Arzneimittelzwischenfällen, die durch Mängel der Qualität, der Behältnisse, der äußeren Umhüllungen, der Kennzeichnung, der Packungsbeilage oder durch Verwechslungen verursacht sind und die keine unmittelbare Gefährdung i. S. der Nummer 3.1 darstellen, sind entsprechende Mitteilungen während der Dienstzeit an die zuständige Aufsichtsbehörde (siehe Nummer 3.1.1.1) zu richten. Hierzu ist auch die Verpflichtung der Apothekenleiterin oder des Apothekenleiters zu rechnen, die zuständige Aufsichtsbehörde (siehe Nummer 3.1.1.1) bei Beanstandungen der Qualität von Arzneimitteln gemäß § 21 Nr. 3 ApBetrO unverzüglich zu benachrichtigen. Entsprechendes gilt auch für Krankenhäuser und niedergelassene Ärztinnen und Ärzte.

3.3 Sofern Arzneimittelzwischenfälle nach Nummer 3.1 oder 3.2 anderen Behörden bekannt werden, unterrichten diese unverzüglich eine der in den Nummern 3.1.1.1 und 3.1.1.2 genannten Behörden, außerhalb der Dienstzeit das Lagezentrum (Nummer 3.1.2).

3.4 Die Mitteilungen nach den Nummern 3.1 und 3.2 sollen folgende Mindestangaben enthalten:

- meldende Stelle,
- Zulassungs- oder Registrierungsnummer des Arzneimittels,
- Bezeichnung des Arzneimittels und des Wirkstoffes oder der Wirkstoffe,
- Darreichungsform und Stärke,
- Chargenbezeichnung,
- Verfalldatum,
- Packungsgröße,
- Name und Anschrift der pharmazeutischen Unternehmerin oder des pharmazeutischen Unternehmers und ggf. des Herstellers,
- Beschreibung des Mangels, beobachtetes Arzneimittelrisiko,
- Maßnahmen der meldenden Behörde, vorgeschlagene Maßnahmen,
- Absender, Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner,
- Unterschrift, Datum, Zeit.

## 4. Maßnahmen

4.1 Die einzuleitenden Maßnahmen werden unter Beachtung der Nummer 6 von der zuständigen Aufsichtsbehörde (siehe Nummer 3.1.1.1), im Fall der Nummer 3.1 im Einvernehmen mit dem MS, veranlasst. Die Maßnahmen können entsprechend den jeweiligen Erfordernissen insbesondere eine abgestufte gezielte Information des anzusprechenden Personenkreises (z. B. Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Krankenhäuser, pharmazeutischer Großhandel) oder eine allgemeine Warnung an die Bevölkerung über Presse, Rundfunk und Fernsehen umfassen. Gegebenenfalls kann der Rückruf oder die Sicherstellung bestimmter Arzneimittel oder einzelner Chargen erforderlich werden. Im Bedarfsfall kann auch die Vollzugshilfe der Polizei sowie der Leitstellen für den Rettungsdienst und den Brandschutz in Anspruch genommen werden.

4.2 Für die länderübergreifende Koordinierung von Maßnahmen bei Arzneimittelzwischenfällen ist das für die pharmazeutische Unternehmerin oder den pharmazeutischen Unternehmer zuständige Land federführend. Sind mehrere Länder federführend betroffen, sollen die erforderlichen Maßnahmen einvernehmlich über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten

(ZLG) festgelegt werden. Erforderlichenfalls kann auch eine gutachtliche Stellungnahme bei der zuständigen Bundesoberbehörde angefordert werden. Über die beabsichtigten oder bereits veranlassenen Maßnahmen werden die übrigen Obersten Landesgesundheitsbehörden, bei Tierarzneimitteln auch die Obersten Landesveterinärbehörden der Länder Brandenburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen sowie die zuständige Bundesoberbehörde unverzüglich informiert. Im Interesse eines einheitlichen Vollzugs orientieren sich die anderen Länder an diesen Maßnahmen.

4.3 Die Benachrichtigung des Bundesministeriums für Gesundheit, bei Tierarzneimitteln des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Bundesministeriums der Verteidigung und der zuständigen Bundesoberbehörde erfolgt grundsätzlich durch das MS. Soweit in unaufschiebbaren Fällen diese Benachrichtigung unmittelbar erfolgen muss, ist das MS hiervon zu unterrichten.

4.4 Besteht bei Arzneimittelzwischenfällen nach Nummer 3.1 der Verdacht, dass der Zulassungsstatus betroffen ist, oder liegt eine staatliche Chargenfreigabe vor, ist zur weiteren Veranlassung unverzüglich die zuständige Bundesoberbehörde zu unterrichten. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen nach § 69 AMG bleiben hiervon unberührt.

4.5 Die zuständige Behörde hat bei pharmazeutischen Unternehmerinnen und pharmazeutischen Unternehmern darauf hinzuwirken, dass eigenverantwortlich veranlasste und durchgeführte Maßnahmen, insbesondere Rückrufe, rechtzeitig mit ihr abzustimmen sind. Sie hat sich den Vollzug von Maßnahmen unverzüglich mitteilen zu lassen und diesen ggf. bei der pharmazeutischen Unternehmerin oder dem pharmazeutischen Unternehmer zu überprüfen.

4.6 Werden Arzneimittelverwechslungen oder sonstige Arzneimittelzwischenfälle bekannt, die lokal klar abgrenzbar sind und keine gesundheitlichen Gefahren für die Allgemeinheit oder bestimmte Personengruppen darstellen (z. B. Abgabe eines falschen Arzneimittels an die Verbraucherin oder den Verbraucher durch eine Apotheke, Drogerie, Einzelhandel), so werden die erforderlichen Maßnahmen, soweit die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig tätig werden kann, durch die Polizei getroffen (§ 1 Abs. 2 Nds. SOG). Zur fachlichen Beratung ist ggf. das jeweils zuständige Gesundheitsamt, bei Tierarzneimitteln das LAVES, hinzuzuziehen.

## 5. Rapid Alert System (RAS)

5.1 Auf Qualitätsmängel, über die die zuständige Bundesoberbehörde die Obersten Landesgesundheitsbehörden bzw. bei Tierarzneimitteln die Obersten Landesveterinärbehörden von Brandenburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen im Rahmen des RAS informiert, finden die vorstehenden Regelungen entsprechende Anwendung.

5.2 Über Maßnahmen nach Nummer 7.2 des Stufenplans informieren die zuständigen Aufsichtsbehörden (siehe Nummer 3.1.1) unter Beifügen des vorbereiteten RAS-Formblattes – im Internet bereitgestellt unter <http://www.bfarm.de/DE/Pharmakovigilanz/form/functions/formpv-node.html> – das MS (siehe dazu die Erläuterungen in **Anlage 2**). Dieses unterrichtet die zuständige Bundesoberbehörde.

## 6. Zentral zugelassene Arzneimittel

6.1 Auf Arzneimittelzwischenfälle i. S. der Nummern 3.1 und 3.2, die im Zusammenhang mit Arzneimitteln stehen, die von der EU-Kommission zentral zugelassen wurden, findet Nummer 3 (Informationswege) Anwendung mit der Maßgabe einer unverzüglichen Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde. Diese unterrichtet die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA).

6.2 Die Koordination von Maßnahmen erfolgt durch die EMA. Deren Vorschläge für Maßnahmen werden über die zuständige Bundesoberbehörde den Obersten Landesgesundheitsbehörden zugeleitet. Die Aufsichtsbehörden treffen die erforderlichen Veranlassungen und berichten über deren Vollzug.

6.3 Ist eine Maßnahme zum Schutz der Gesundheit dringend erforderlich, kann das Inverkehrbringen von der Auf-

sichtsbehörde im Einvernehmen mit dem MS und im Benehmen mit der zuständigen Bundesoberbehörde untersagt werden. Nummer 4.2 findet entsprechende Anwendung. Die zuständige Bundesoberbehörde unterrichtet die EMA über die Maßnahme.

#### 7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 31. 7. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 30. 7. 2013 außer Kraft.

An  
die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Oldenburg  
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
die Apothekerkammer Niedersachsen  
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte  
die Polizeibehörden und -dienststellen

Nachrichtlich:

An die  
Ärzttekammer Niedersachsen  
Tierärztekammer Niedersachsen  
Zahnärztekammer Niedersachsen  
übrigen Gemeinden  
Wehrbereichsverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 27/2013 S. 527

### **Anlage 1**

#### **Einteilung in Risikoklassen nach RAS**

**Klasse I** Der vorliegende Mangel ist potenziell lebensbedrohend oder könnte schwere Gesundheitsschäden verursachen.

Dazu zählen beispielsweise:

- falsches Produkt (Deklaration und Inhalt stimmen nicht überein),
- richtiges Produkt, aber falsche Wirkstoffstärke mit schweren medizinischen Folgen,
- mikrobielle Kontamination von sterilen injizierbaren oder ophthalmologischen Produkten,
- chemische Kontamination mit schweren medizinischen Folgen,
- Untermischung anderer Produkte in erheblichem Ausmaß (> 1 Blister/Verpackung betroffen),
- falscher Wirkstoff in Kombinationsarzneimitteln mit schweren medizinischen Folgen.

**Klasse II** Der vorliegende Mangel kann Krankheiten oder Fehlbehandlungen verursachen und fällt nicht unter Klasse I.

Dazu zählen beispielsweise:

- fehlerhafte Kennzeichnung, z. B. falscher oder fehlender Text,
- falsche oder fehlende Produktinformation,
- mikrobielle Kontamination von nicht injizierbaren, nicht ophthalmologischen sterilen Produkten mit medizinischen Folgen,
- chemische/physikalische Kontamination (signifikante Verunreinigungen, Kreuz-Kontamination, Fremdkörper),
- Untermischung anderer Produkte innerhalb einer Verpackung,
- Abweichung von den Spezifikationen (z. B. analytische Abweichung/Haltbarkeit/Füllgewicht/-menge),
- unzureichender Verschluss mit schweren medizinischen Folgen (z. B. bei Zytostatika, fehlender Kindersicherung, stark wirksamen Produkten).

**Klasse III** Der vorliegende Mangel stellt kein signifikantes Risiko für die Gesundheit dar. Der Rückruf erfolgte aus anderen Gründen als bei Klasse I und Klasse II. Dazu zählen beispielsweise:

- fehlerhafte Verpackung, z. B.
  - falsche oder fehlerhafte Chargenbezeichnung,
  - falsches oder fehlendes Verfalldatum oder
  - fehlerhafter Verschluss,
- Kontamination, z. B. mikrobielle Verunreinigung, Verschmutzung oder Abrieb, einzelne fremde Bestandteile.

#### **Erläuterungen zum Ausfüllen des RAS-Formblattes**

Meldende Stelle: Briefkopf der absendenden Behörde

- 1.: Adressat bitte ankreuzen bzw. ergänzen
- 2.: „I“ oder „II“ einkreisen
- 3.: Art der Fälschung/Täuschung spezifizieren
- 4.: Angaben zum Produkt, falls unter 6. und 7. nicht näher bezeichnet
- 5.: Zulassungsnummer; Angabe, ob zur Anwendung am Mensch oder am Tier (nicht Zutreffendes streichen)
- 6.: Markenname/Verkaufsbezeichnung
- 7.: INN-Name
- 8.: Darreichungsform
- 9.: Stärke
- 10.: Chargen-Bezeichnung
- 11.: Verfalldatum
- 12.: Packungsgröße
- 13.: Herstellungsdatum
- 14.: Zulassungsinhaber
- 15.: Hersteller mit Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner
- 16.: Für den Rückruf verantwortliche Firma
- 17.: Rückruf-Nummer; diese wird von der Bundesoberbehörde vergeben und setzt sich zusammen aus einem Länder-Code (Mitgliedstaat, in dem der RA initiiert wurde), ggf. einem Regional- oder Behörden-Code, der Klassifikation, einer fortlaufenden Nummer sowie einer Korrespondenz-Nummer
- 18.: Beschreibung des Mangels; Begründung für den Rückruf
- 19.: Vertriebswege, einschließlich des Exports (besonders in MRA-Partnerstaaten, siehe auch Anlage V)
- 20.: Maßnahmen der ausstellenden Behörde
- 21.: Vorgeschlagene Maßnahmen
- 22.: Absender
- 23.: Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner mit Telefonnummer; E-Mail-Adresse bitte ggf. angeben
- 24.: Unterschrift
- 25.: Datum
- 26.: Zeit

### **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
technische Sicherung des Bahnübergangs  
„Von-dem-Bussche-Straße“ in Hoya**

**Bek. d. NLStBV v. 17. 7. 2013**

— 3335-30224-VGH-BÜ „Von-dem-Bussche-Straße“ —

Die Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya GmbH (VGH) hat den Einbau einer Lichtzeichenanlage in Bahn-km 1,400 auf der eingleisigen Strecke Hoya—Eystrup (hier Zuführungsgleis zum Betriebsgelände der Smurfit Kappa Hoya Papier und Karton GmbH) im Zuge der Von-dem-Bussche-Straße in der Gemarung Hoya, Stadt Hoya/Weser, gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 18 b AEG bei der NLStBV beantragt.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 27/2013 S. 529

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Wümme  
im Landkreis Harburg**

**Bek. d. NLWKN v. 31. 7. 2013 — 62023/494/601 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Harburg, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Wümme überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Tostedt und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 20 000 (TK 25 Blatt-Nummer 2723 und 2724) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 3) werden beim

Landkreis Harburg,  
Schloßplatz 6,  
21423 Winsen/Luhe,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karte ist außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu-den-Überschwemmungskarten).

— Nds. MBl. Nr. 27/2013 S. 530

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 538/539  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Wümme  
im Landkreis Rotenburg**

**Bek. d. NLWKN v. 31. 7. 2013 — 62023/494/601 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Rotenburg, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Wümme überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Sottrum, Rotenburg, Scheeßel und Fintel und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 bis 3**) im Maßstab 1 : 50 000 (TK 25 Blatt-Nummer 2723, 2820, 2821, 2822, 2823, 2920, 2921, 2922) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 14) werden beim

Landkreis Rotenburg,  
Hopfengarten 2,  
27356 Rotenburg/Wümme,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu-den-Überschwemmungskarten).

— Nds. MBl. Nr. 27/2013 S. 530

---

**Die Anlagen sind auf den Seiten 540—445  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG  
(Clemens Hennies Schrottbearbeitungswerk  
GmbH & Co. KG, Peine)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 11. 7. 2013 — G/13/022 —**

Die Firma Clemens Hennies Schrottbearbeitungswerk GmbH & Co. KG, Woltorfer Straße 72, 31224 Peine, hat mit Antrag vom 1. 7. 2013 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die Erhöhung der Gesamtlagerfläche und somit auch der Lagerkapazität von Eisenschrotten und metallischen Abfällen auf dem Gelände Woltorfer Straße 72 in Peine beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist, die Lagermenge für die zu behandelnden Eisen- und Metallschrotte zu erhöhen. Damit verbunden ist eine Vergrößerung der Flächen, auf denen die Zwischenlagerung der angelieferten Schrotte erfolgt. Ergänzend wird die Zulassung weiterer, bisher nicht im Annahmekatalog enthaltener Schrottarten (Abfall-Schlüssel) beantragt.

Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen ist gemäß Nummer 8.12.3.1 des Anhangs der 4. BImSchV vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) genehmigungsbedürftig.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Die gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.1.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734), erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die geänderte Anlage soll 2013 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) kann

**vom 7. 8. bis zum 6. 9. 2013**

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,  
Ludwig-Winter-Straße 2,  
38120 Braunschweig,  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr,  
freitags und an Tagen  
vor Feiertagen von 8.00 bis 14.30 Uhr;
- Stadt Peine,  
Rathaus, Bürgerbüro — Information —  
Kantstraße 5,  
31224 Peine,



Einsichtsmöglichkeit:

montags, dienstags und donnerstags	von 8.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr,
am ersten Samstag im Monat	von 10.00 bis 13.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 20. 9. 2013**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BlmSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BlmSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Mittwoch, den 30. 10. 2013, 10.00 Uhr,  
Stadt Peine, Rathaus,  
Großer Besprechungsraum, 1. Obergeschoss,  
Kantstraße 5,  
31224 Peine.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BlmSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 27/2013 S. 530

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Agrarpower Backmeister & Bergmann GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 12. 7. 2013  
— G/13/007 —**

Die Agrarpower Backmeister & Bergmann GmbH & Co. KG, Gannerwinkel 7, 29378 Wittingen, hat mit Schreiben vom 25. 1. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die Erweiterung der Biogasanlage Gannerwinkel beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 27/2013 S. 531

## **Genehmigungsverfahren nach dem BlmSchG (Bioenergie Südharz GmbH & Co. KG, Northeim)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 15. 7. 2013 — G/13/028 —**

Die Firma Bioenergie Südharz GmbH & Co. KG, c/o Maschinenring Leinetal e. V., Friedrich-Ebert-Wall 41, 37154 Northeim, hat mit Antrag vom 3. 7. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BlmSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogaserzeugungsanlage bei Katlenburg-Lindau beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Rohbiogas (Biogaserzeugungsanlage) unter Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen (Maissilage, Getreide-Ganzpflanzensilage, Zuckerrüben, Klee gras) und Gülle (Frischgülle, Hühnertrockenkot, Putenmist, Rindermist). Die Anlage, bestehend aus zwölf Betriebseinheiten, wird eine Kapazität von 1 400 m<sup>3</sup>/h Rohbiogas haben. Das Rohbiogas wird in einer separat zu genehmigenden Gasaufbereitungsanlage auf dem Nachbargrundstück aufbereitet und dann in das Erdgasnetz eingespeist.

Die Biogaserzeugungsanlage ist aufgrund des Einsatzes von Gülle gemäß Nummer 8.3.6.1 des Anhangs der 4. BlmSchV vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) genehmigungsbedürftig.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Die gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734), erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Biogaserzeugungsanlage soll im Oktober 2014 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

**vom 7. 8. bis zum 6. 9. 2013**

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,

Ludwig-Winter-Straße 2,

38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr,

freitags und an Tagen

vor Feiertagen von 8.00 bis 14.30 Uhr,

und

— Gemeinde Katlenburg-Lindau,

Bauamt, Zimmer Nr. 6,

Bahnhofstraße 6,

37191 Katlenburg-Lindau,

Einsichtsmöglichkeit:

montags, dienstags,

donnerstags und freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und

von 14.00 bis 16.00 Uhr,

mittwochs von 7.30 bis 12.30 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 20. 9. 2013**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BlmSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BlmSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderinnen und Einwender deren Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Mittwoch, den 20. 11. 2013, 10.00 Uhr,  
Sitzungssaal der Gemeinde Katlenburg-Lindau,  
Bahnhofstraße 6,  
37191 Katlenburg-Lindau.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 27/2013 S. 531

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Biogasanlage Meyer-Eggers, Hermannsburg)**

**Bek. d. GAA Celle v. 12. 7. 2013  
— 002972009-13-004-01 U BS/Dr —**

Die Meyer-Eggers Biogas GbR aus 29320 Hermannsburg, Hetendorf 2, hat mit Schreiben vom 8. 4. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in Hermannsburg-Hetendorf, in den zwölf Stücken, Gemarkung Bonstorf, Flur 11, Flurstücke 9/4 und 9/5, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 sowie 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 27/2013 S. 532

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG  
(BKK Bioenergie GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 24. 7. 2013  
— 118/H000063552/8.6.3.2 (V) —**

Die Firma BKK Bioenergie GmbH & Co. KG hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung des Betriebes einer Biogasanlage beantragt. Die wesentliche Änderung besteht in der Erweiterung des Gärrestlagers sowie in der Errichtung eines Abtankplatzes. Standort der Anlage ist das Grundstück in der Gemarkung Thönse, Flur 4 und 3, Flurstücke 1 und 31.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 27/2013 S. 532

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Bioenergie Altenebstorf GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 15. 7. 2013  
— 4.1LG000000590-Ar —**

Die Bioenergie Altenebstorf GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 14. 2. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung der vorhandenen Biogasanlage auf dem Betriebsgrundstück in 29574 Ebstorf, Gemarkung Altenebstorf, Flur 5, Flurstück 6/3, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 27/2013 S. 532

### Berichtigung

**Berichtigung  
der Bek. Namensänderung  
der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Rodenberg  
der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)**

Die Bek. des MK vom 15. 7. 2013 (Nds. MBl. S. 505) wird wie folgt berichtigt:

Die Bezeichnung „Evangelisch-Lutherische St. Johannis-Gemeinde Rodenberg“ wird durch die Bezeichnung „Evangelisch-Lutherische St. Johannes-Gemeinde Rodenberg“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 27/2013 S. 532

### Stellenausschreibung

Bei der **Stadt Stadthagen** (21 600 Einwohnerinnen und Einwohner) ist im Fachbereich I — Zentrale Dienste — zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Planstelle der BesGr. A 10

**Sachgebietsleitung Steuern und Abgaben**

zu besetzen.

Die Stelle beinhaltet folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Erstellung von Steuer- und Gebührensatzungen,
- Gebührenkalkulation und Betriebsabrechnungen,
- schwierige Fälle im Steuer- und Abgabewesen,
- Kosten- und Leistungsrechnungen,
- Betreuung der Betriebe gewerblicher Art in steuerrechtlichen Fragen,
- Bearbeitung aller Grundsatzangelegenheiten des Baubetriebshofes — Haushalt, Beschaffung, Personal.

Einstellungsvoraussetzungen u. a.:

Laufbahnbefähigung der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Allgemeine Dienste (ehemals gehobener Allgemeiner Verwaltungsdienst).

Weitere Informationen über die Stellenausschreibung finden Sie unter [www.stadthagen.de](http://www.stadthagen.de) > Bürgerservice > Rathaus > Stellenangebote.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 16. 8. 2013** an die Stadt Stadthagen, Fachbereich Zentrale Dienste, Rathauspassage 1, 31655 Stadthagen.

— Nds. MBl. Nr. 27/2013 S. 532

## Bekanntmachungen der Kommunen

### Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Naturschutzgebiet „Lührsbockeler Moor“ in der Gemeinde Wietzendorf und der Stadt Soltau

Vom 27.06.2013

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 BNatSchG, § 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), § 23 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG, § 32 NAGBNatSchG sowie § 33 NAGBNatSchG wird verordnet:

#### § 1

##### Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Harber und Brock in der Stadt Soltau und in den Gemarkungen Bockel und Suroide in der Gemeinde Wietzendorf im Landkreis Heidekreis wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Lührsbockeler Moor“ erklärt.
- (2) Das NSG hat eine Größe von rd. 187 ha.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte (**Anlage**) im Maßstab 1: 10.000. Sie verläuft auf der Innenseite der dargestellten Grenzlinie. Die Karte ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit der Karte kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Soltau, der Gemeinde Wietzendorf und beim Landkreis Heidekreis, Winsener Str. 17, 29614 Soltau — untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.

#### § 2

##### Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Beim Lührsbockeler Moor handelt es sich um abgetorfte Hochmoorflächen, die nach Beendigung des Torfabbaus wieder vernässt und renaturiert wurden. Die Flächen sind heute geprägt von großflächigen, dystrophen Flachgewässern. Teilweise haben sich bereits Wollgras- und Torfmoosbestände in den Wasserflächen bzw. an deren Rand etabliert. In den Randbereichen der Abbauflächen befindet sich bereits im fortgeschrittenen Regenerationsstadium typische Hochmoorvegetation mit Feuchtheiden mit Glockenheide, Rosmarinheide und mit mittlerem Sonnentau (*Drosera intermedia*). Entsprechend des Renaturierungsplans vom 30.10.2008 liegen angrenzend an den vernässen Flächen im östlichen Teil extensiv genutzte Grünlandflächen, zwei ackerbaulich genutzte Flächen sowie Sukzessionsflächen. Im nördlichen Teil liegen extensiv zu beweidende Grünlandflächen sowie vernässte Waldflächen. Ein zentraler Entwässerungsgraben verläuft von Nord nach Süd entlang der vernässen Flächen.
- (2) Besonderen Wert hat das Lührsbockeler Moor aus faunistischer Sicht. Mehrere Kranichpaare, Kiebitz- und Bekassinenpaare, Waldwasserläufer, Tüpfelsumpfhuhn, Raubwürger und Wasserralle haben hier ihr Brutgebiet. Vom Aussterben bedrohte Falterarten wie die Torfmooreule, Haworths Moorwieseneule, Moorbläuling, Blaues Ordensband, Gelbbraune Rindeneule, Heidekräuterrasen-Erdeule sowie stark gefährdete Libellenarten wie Speer-Azurjungfer, Kleine Moosjungfer und die Hochmoor-Mosaikjungfer kommen im Gebiet vor.
- (3) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung und naturnahe Entwicklung der Abtorfungsflächen zu Übergangs- und Hochmoorflächen einschließlich aller Entwicklungsstadien als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für die bereits vorkommenden bodenbrütenden Vogelarten. Zu diesem Zweck haben die Sicherung des Wasserstandes sowie die Vermeidung von Nährstoffeinträ-

gen oberste Priorität. Verschiedene Entwicklungsstadien, einschließlich natürlicher Zerfallsstadien von Moorwald, sind zu fördern und zu erhalten. Weiterhin dient die Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Grünlandflächen in Teilbereichen des Schutzgebietes als Teil Lebensraum für Wiesenvögel, Greifvögel und typischen Insekten. Zu diesem Zweck sind die Grünlandflächen zu feuchten, nährstoffarmen, möglichst artenreichen Wiesen und Weiden zu entwickeln. Zurzeit intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen sollen nach Möglichkeit zu extensiv genutzten Grünlandflächen entwickelt werden.

- (4) Die Erklärung zum Schutzgebiet bezweckt insbesondere
  1. die Erhaltung und Regeneration des Torfkörpers und die Wiederherstellung von moortypischen Standortverhältnissen, insbesondere des Wasserhaushalts, die so weit wie möglich den natürlichen Gegebenheiten entsprechen,
  2. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Feuchtheiden mit Glockenheide,
  3. die Erhaltung und Entwicklung der dystrophen Stillgewässer,
  4. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Übergangs- und Schwingrasenmoore,
  5. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Birken- und Kiefernmoorwäldern,
  6. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Birken- und Kiefern Sukzessionswäldern trockenerer Standorte im Übergang zu höher gelegenen Bereichen mit sandigem Substrat,
  7. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichem mesophilen Grünland feuchter Standorte,
  8. die Erhaltung und Entwicklung eines ruhigen und ungestörten Gebietes als Lebensraum charakteristischer und teilweise bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie insbesondere für die Torfmooreule, Haworths Moorwieseneule, Moorbläuling, Blaues Ordensband, Gelbbraune Rindeneule, Heidekräuterrasen-Erdeule, Speer-Azurjungfer, Kleine Moosjungfer, die Hochmoor-Mosaikjungfer, für Kiebitze und Bekassinen, für den Großen Brachvogel, für Waldwasserläufer und Kranich, Tüpfelsumpfhuhn und Wasserralle,
  9. die Erhaltung und Entwicklung von Übergängen trockener Besenheide zu feuchten und nassen Feuchtheiden und Wollgrasstadien,
  10. Erhaltung und Entwicklung des ungestörten, naturnahen Landschaftsbildes,
  11. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens sowie insbesondere zum Schutz der Avifauna.
- (5) Für die langfristige Entwicklung des NSG sind
  1. die Erhaltung der ortstypischen Flora und Fauna,
  2. die weitere Vernässung der Moor-, Wald- und Wiesenflächen durch Abdämmen bzw. Beseitigen von Entwässerungsgräben,
  3. die Extensivierung der Grünlandnutzung,
  4. die Umwandlung von Acker in Grünland,
  5. das Belassen von Tot- und Altholz,
  6. das Zulassen eigendynamischer Prozesse in den Moorwäldern,
  7. die Offenhaltung der offenen Moor- und Heideflächen,
  8. die Beseitigung standortfremder Pflanzen und Gehölzarten wie z. B. Fichten, Douglasien, Spätblühende Traubenkirsche und die Verdrängung nicht heimischer Tierarten wie z. B. Nilgans,
  9. die teilweise Aufgabe der Bewirtschaftung von Sukzessionswäldern,
  10. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit, insbesondere durch die Vermeidung von Störungen durch Erholungsnutzung,

11. sowie die Minimierung von Nährstoffeinträgen in nährstoffarme Biotoptypen

von besonderer Bedeutung.

Für die langfristige Entwicklung des NSG soll eine Landschaftsgestaltung entwickelt werden, die der weiteren Ausweitung der moortypischen Arten, insbesondere der bodenbrütenden Avifauna förderlich ist.

### § 3

#### Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten
1. das Gebiet abseits der Wege zu betreten,
  2. organisierte Veranstaltungen aller Art durchzuführen,
  3. Hunde unangeleint laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd-, Rettungs-, Polizei- und Hütehunde, sofern sie sich im Dienst befinden,
  4. zu lagern, zu campen oder zu zelten,
  5. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen und Schilder aller Art, einschließlich Werbeeinrichtungen, auch wenn diese nach dem niedersächsischen Baurecht genehmigungsfrei sind, ohne die Erklärung des Einvernehmens der zuständigen Naturschutzbehörde. Ausgenommen von diesem Verbot sind Hinweisschilder der öffentlichen Hand, sofern sie sich in das Landschaftsbild einfügen und dieses nicht überprägen sowie jagdlich genutzte Hochsitze,
  6. Abfall aller Art, Schutt, Festmist oder anderes vorübergehend oder dauerhaft zu lagern, ausgenommen hiervon ist die Zwischenlagerung von Festmist auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Acker- oder Grünlandflächen,
  7. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Quads, Motorrädern und Kutschen zu befahren,
  8. auf den Wegen zu Reiten,
  9. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen. Weiterhin ist es Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 300 m über dem Grund zu unterschreiten,
  10. wild lebende Tiere oder die Ruhe und Ungestörtheit der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm jeglicher Art oder auf andere Weise zu stören,
  11. Neuaufforstungen und Neupflanzungen aller Art vorzunehmen, ausgenommen sind die in der Anlage dargestellten Flächen, auf denen ausschließlich Birken (*Betula pendula*), Kiefern (*Pinus sylvestris*) und Eichen (*Quercus robur* und *petrae*) gepflanzt werden dürfen,
  12. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder dem Grundwasser zu entnehmen,
  13. zusätzliche Entwässerungen durchzuführen,
  14. Leitungen aller Art zu verlegen,
  15. Bohrungen aller Art (inkl. Horizontalbohrungen) niederzubringen,
  16. das Bodenrelief zu verändern,
  17. Feuer zu machen,
  18. Torf, Sand, Tiere oder Pflanzen zu entnehmen,
  19. Aufschüttungen aller Art aufzubringen,
  20. Drainagen aller Art anzulegen, ausgenommen die Reparatur oder die Erneuerung vorhandener Drainagen,
  21. an Gewässern zu baden, zu angeln, Fische mit Reusen oder Stellnetzen zu fangen oder die Gewässer mit Fischen zu besetzen,

22. Gewässer aller Art anzulegen, auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder Wasserabfluss negativ verändern,
23. Stoffe aller Art einzuleiten oder einzubringen die geeignet sind, die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Bodens oder der Gewässer nachteilig zu verändern (u. a. Fracking),
24. Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste durchzuführen sowie
25. Freizeitwege aller Art auszuweisen oder zu kennzeichnen.

- (2) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt. Die Anlage von Wildäckern sowie der Betrieb von Wildfütterungsanlagen bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde.

### § 4

#### Freistellungen

- (1) Allgemein freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des NSG durch die jeweiligen Eigentümer, Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben:
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch bestehende Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind,
  3. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des NSG, die im Auftrag oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Der Grundstückseigentümer ist vorab zu informieren.
- (2) Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldflächen wird freigestellt jedoch
1. bei ausschließlich einzelstammweiser, boden- und vegetationschonender Holzentnahme in der Zeit vom 01. Januar bis 01. März eines Jahres sowie vom 01. September bis zum 31. Dezember eines Jahres,
  2. ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
  3. ohne Standortveränderungen durch z. B. Entwässerung, Düngung oder Kalkung,
  4. unter Erhaltung von mindestens 5 Habitatbäumen je Hektar,
  5. unter ausschließlicher Verwendung potenziell natürlicher Baumarten und ohne Verwendung von Fichte und Douglasie.
- Die Vorschriften des BNatSchG zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätte für besonders geschützte Arten bleiben unberührt. In besonderen Kalamitätsfällen kann von den Regelungen Nr. 1 und Nr. 2 im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde abgewichen werden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne des § 5 Abs 2 BNatSchG unter folgenden Bedingungen:
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten rechtmäßig bestehenden Ackerflächen in der bisher üblichen Weise einschließlich der Umwandlung in Grünland, jedoch
    - a) ohne Veränderung der Bodengestalt einschließlich Abgraben oder Aufbringen von Bodenmaterial,
    - b) ohne zusätzliche Entwässerungen sowie
    - c) ohne Aufbringung von Gülle, Kofermente, Biogasubstrate, Geflügelmist oder Klärschlamm, ausgenom-

- men vor dem Tag der Verordnung vertraglich vereinbarte Ausbringungen, bis zum Ablauf des Vertrages sowie ohne Geflügelhaltung,
2. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage) als Extensivgrünland gekennzeichneten Flächen, jedoch
    - a) ohne Umwandlung zu Acker,
    - b) ohne Pflegeumbruch, ausgenommen hiervon sind Maßnahmen zur Beseitigung von Schwarzwildschäden, sofern diese mindestens 21 Tage vor Maßnahmenbeginn schriftlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurden und diese binnen 21 Tagen keine Einwände erhoben hat,
    - c) insbesondere bei Beweidung ohne erhebliche Beschädigung der Grasnarbe,
    - d) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen ist die horstweise Bekämpfung von Weideunkräutern und Giftpflanzen, sofern dies mindestens 21 Tage vor Anwendung schriftlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese binnen 21 Tagen keine Einwände erhoben hat,
    - e) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
    - f) ohne Düngung sowie
    - g) ohne Veränderung der Bodengestalt, einschließlich Abgraben oder Aufbringen von Bodenmaterial.
    - h) Die Beweidung mit maximal zwei Großvieheinheiten je Hektar ist unter Berücksichtigung von Buchstabe c) freigestellt. Die Zufütterung mit Gras, Heu oder Silage ist nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Hiervon ausgenommen ist die Mineralfuttermittelversorgung. Die Beweidung mit mehr als 2 Großvieheinheiten ist nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
    - i) Die Anlage von Viehtränken ist freigestellt.
    - j) Die Errichtung, Unterhaltung oder Instandsetzung ortsüblicher Weidezäune ist freigestellt.
    - k) Nachsaat als Übersaat zum Schließen größerer Vegetationslücken ist zulässig.
  3. Die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage) als Intensivgrünland nach der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG gekennzeichneten Flächen ist freigestellt, jedoch
    - a) ohne Umwandlung zu Acker.
  - (4) Zur Unterhaltung von Wegen und Gräben sind folgende Handlungen freigestellt:
    1. die Unterhaltung der in der Anlage dargestellten Wege mit gewaschenen oder abgelagerten Lesesteinen, heimischen Sanden und Kiesen, bodensauren Sanden oder Kiesen aus anderen Regionen oder natürlich anstehendem Material,
    2. die maschinelle Grabenräumung mit Mähkorb nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
  - (5) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
  - (6) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## § 5

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und zur Vermittlung von Informationen über das

NSG sowie Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes und einzelner seiner Bestandteile zu dulden.

Dies gilt insbesondere für

1. die mechanische Bekämpfung nicht standortheimischer Pflanzenarten, insbesondere der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*), sofern dadurch der Schutzzweck des Gebietes beeinträchtigt werden kann,
2. die Entkusselung, Pflege und Wiedervernässung der Moorflächen bzw. der typischen Moorvegetation soweit angrenzende Wirtschaftsflächen nicht beeinträchtigt werden, ausgenommen von der Duldungspflicht der Entkusselung sind die in der Anlage gesondert gekennzeichneten Flächen.

Diese Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

## § 6

### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

## § 7

### Einvernehmenserklärungen

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann, soweit keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Schutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes vorliegen, ihr nach dieser Verordnung erforderliches Einvernehmen erteilen.
- (2) Die Einvernehmenserklärung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Schutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde, oder wenn durch die zuständige Naturschutzbehörde fristgerecht Einwendungen gegen eine anzeigepflichtige Maßnahme erhoben wurden.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

## § 9

### Inkrafttreten

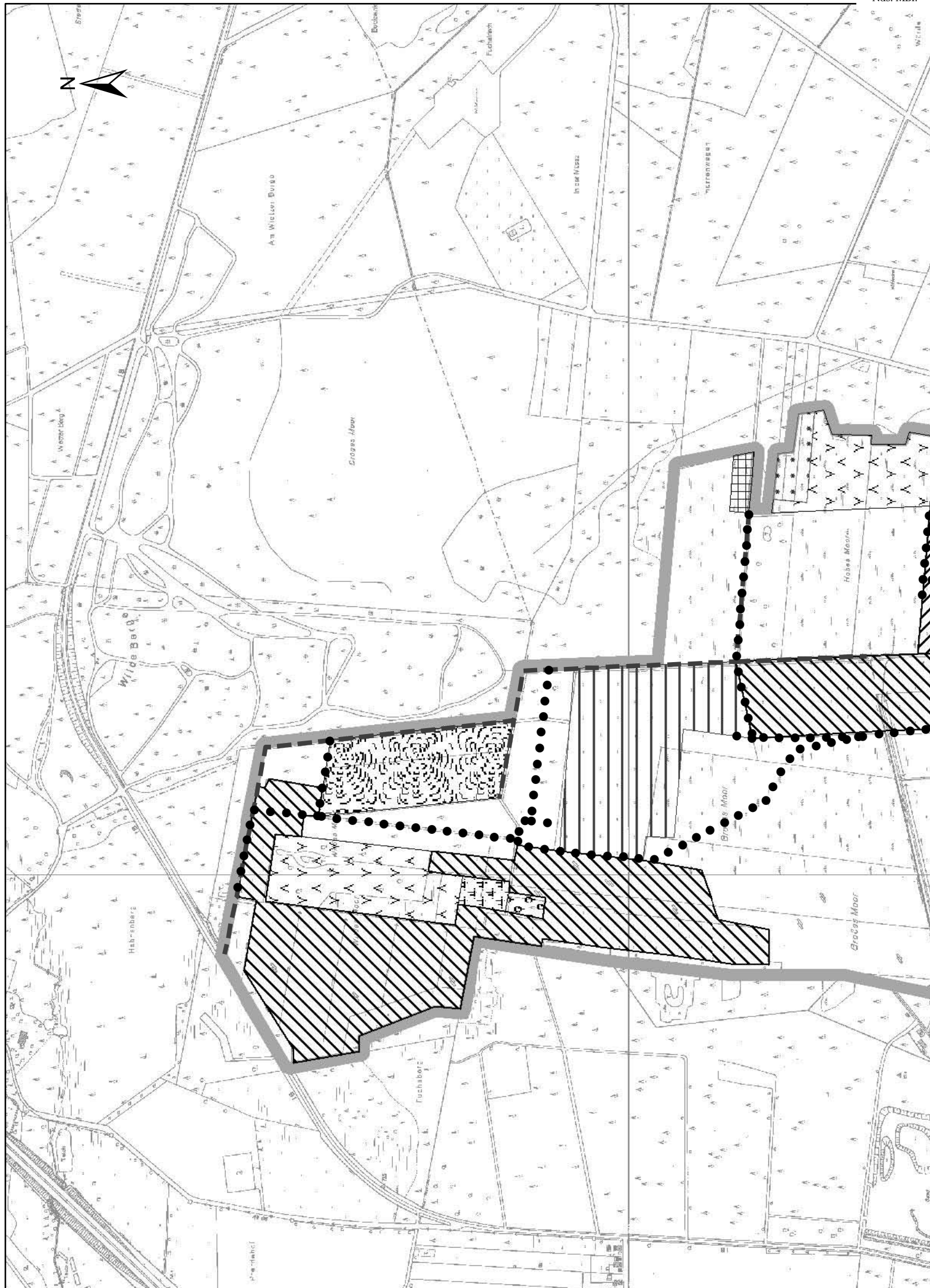
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Soltau, den 27.06.2013

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

O s t e r m a n n





Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Ostermann

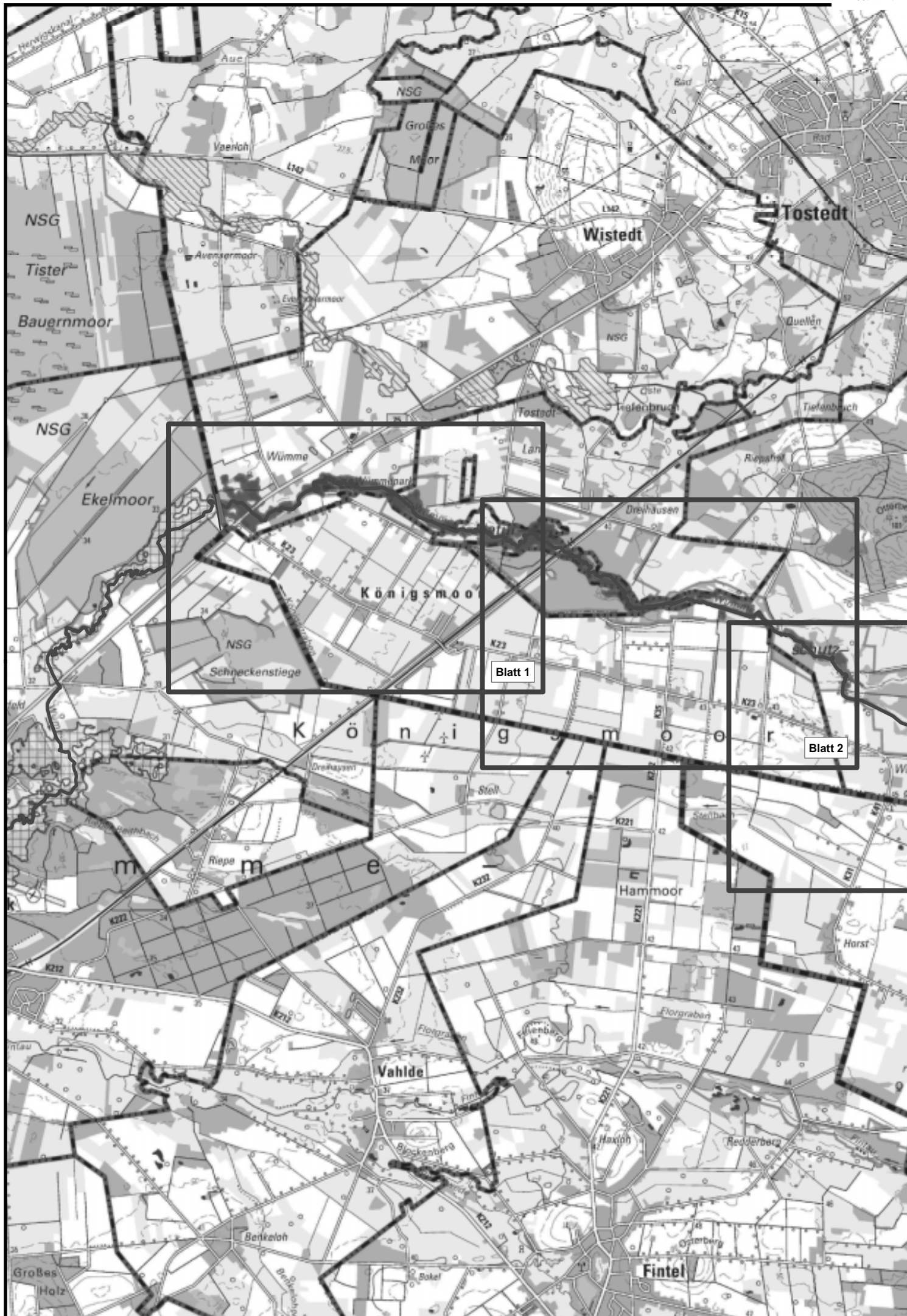
Fachgruppe Natur- und Landschaftsschutz

Projekt  
**Karte zur Verordnung über  
 das Naturschutzgebiet  
 "Lührsbockeler Moor"**

- ● Graben gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
- — — Weg gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1
- ▬▬▬ Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
- ▨▨▨ Acker, Aufforstung zulässig
- ▧▧▧ Wildacker
- ▩▩▩ Waldweide
- Wald
- ▨▨▨ Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2
- ▩▩▩ Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr.3
- Y Y A Sukzession
- \* \* \* Aufforstung gem § 3 Abs. 1 Nr. 11
- Grenze des Naturschutzgebietes

PlotNr.	Übersicht	Erstellt am	27.03.2013
Maßstab	1:10.000	Erstellt von	Irene Lucyga
Kartengrundlage	Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 (DGK5)		
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2013			









Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wümme im Landkreis Harburg Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 31.07.2013  
Az: 62023/494/601

### Legende

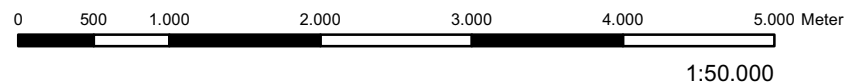
- Wümme
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Wümme (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verfahrensgrenze
- Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

### Nachrichtlich

- ÜSG der Wümme im angrenzenden LK Rotenburg, vorläufig gesichert am 31.07.2013
- Vorläufig gesichertes ÜSG der Oste

### Verwaltungsgrenzen

- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2013 „

Aufgestellt: Verden, 26.06.2013



Blatt 1

Blatt 2

Blatt 3







Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wümme im Landkreis Rotenburg


Übersichtskarte 1 von 3

Bek. des NLWKN vom 31.07.2013  
Az: 62023/494/601

## Legende

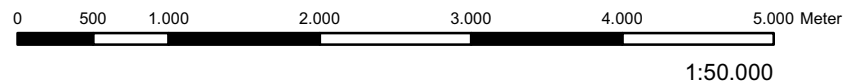
-  Wümme
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Wümme (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Verfahrensgrenze
-  Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

## Nachrichtlich

-  ÜSG der Wümme im angrenzenden Landkreis Verden, vorläufig gesichert am 24.07.2013

## Verwaltungsgrenzen

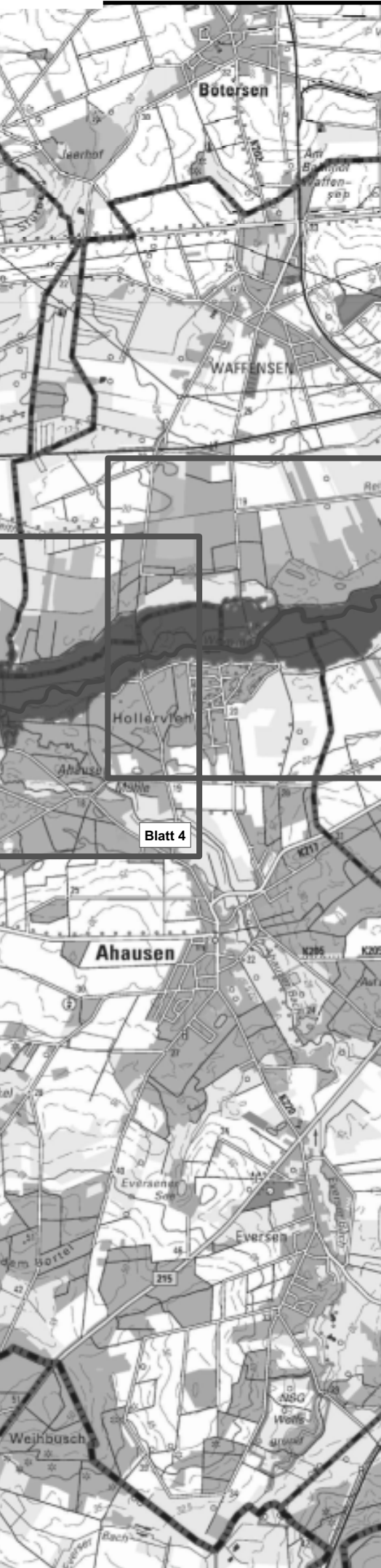
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2013  „

Aufgestellt: Verden, 26.06.2013











Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wümme im Landkreis Rotenburg Übersichtskarte 2 von 3



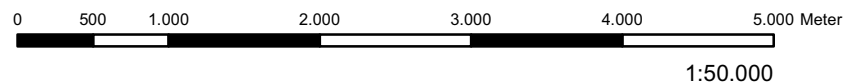
Bek. des NLWKN vom 31.07.2013  
Az: 62023/494/601

### Legende

-  Wümme
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Wümme (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Verfahrensgrenze
-  Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

### Verwaltungsgrenzen

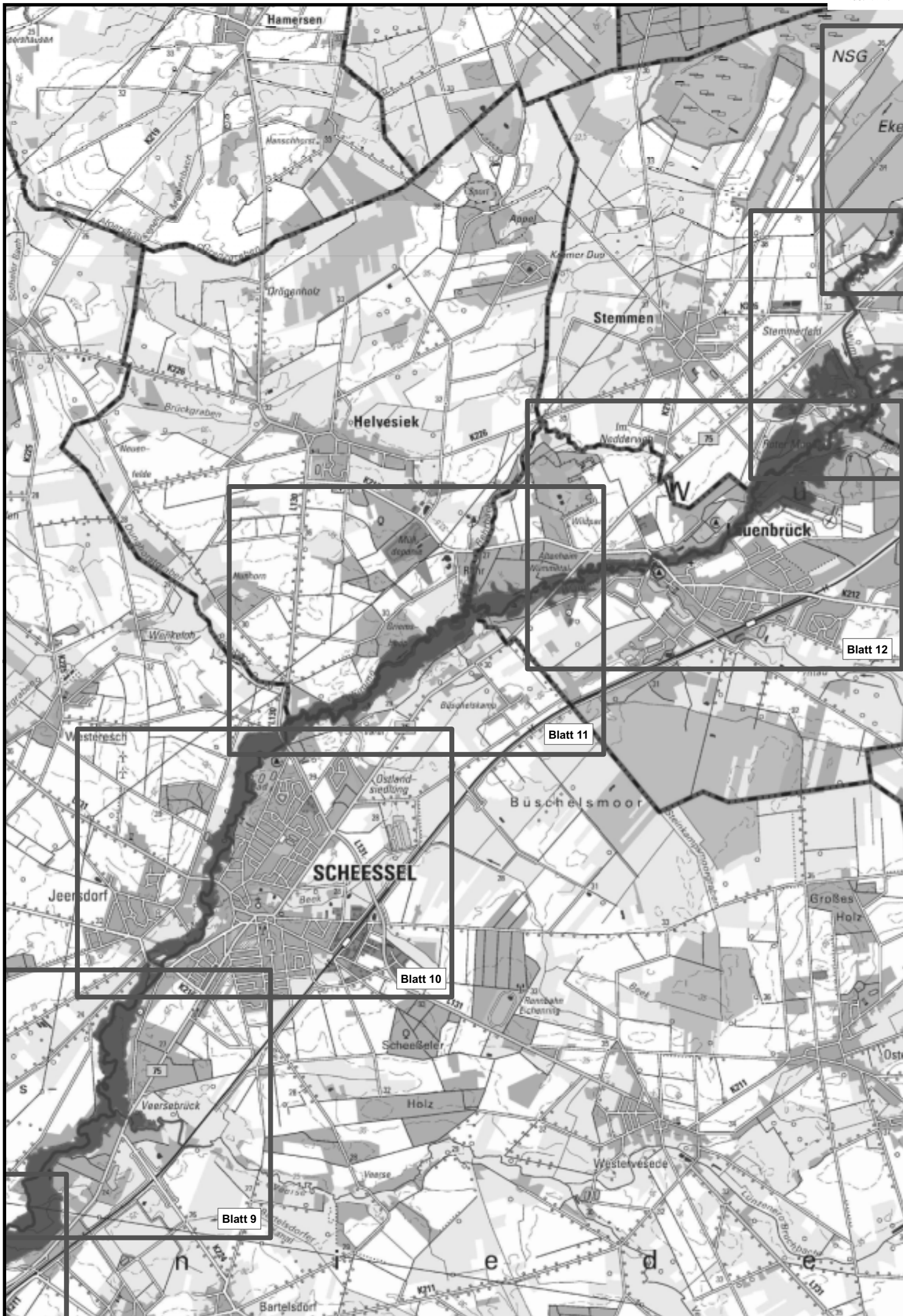
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2013  LGLN “.

Aufgestellt: Verden, 26.06.2013

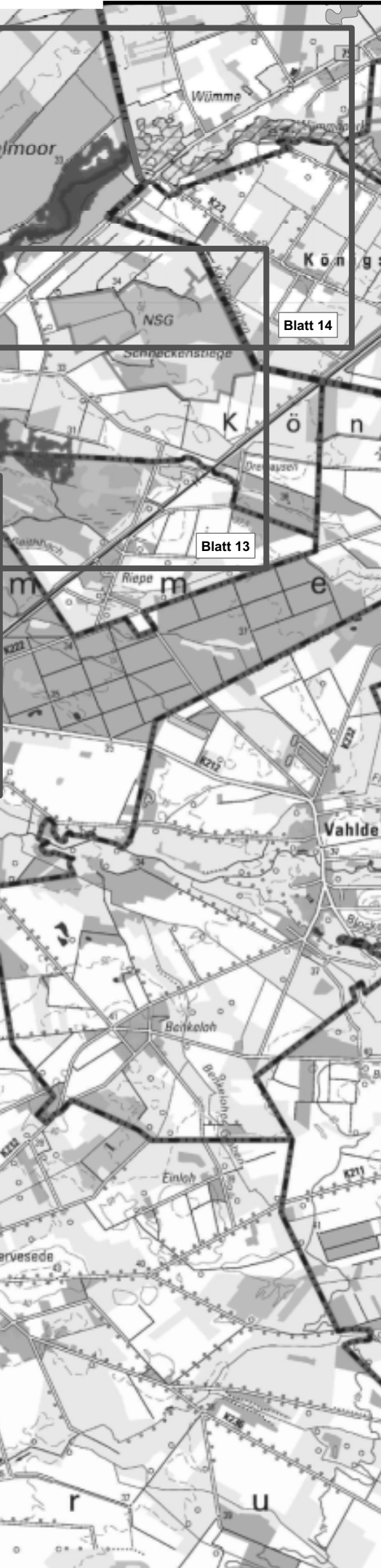


Blatt 12

Blatt 11

Blatt 10

Blatt 9



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wümme im Landkreis Rotenburg

Übersichtskarte 3 von 3

Bek. des NLWKN vom 31.07.2013  
Az: 62023/494/601

### Legende

- Wümme
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Wümme (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verfahrensgrenze
- Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

### Nachrichtlich

- ÜSG der Wümme im angrenzenden Landkreis Harburg, vorläufig gesichert am 31.07.2013

### Verwaltungsgrenzen

- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze



0 500 1.000 2.000 3.000 4.000 5.000 Meter

1:50.000

„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2013 „

Aufgestellt: Verden, 26.06.2013

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405  
**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**